

### Die Tücken der privaten Videoüberwachung (1)

Den Angeboten aus Katalogen und Baumärkten folgend möchte sich mancher auch im privaten Bereich mehr sichern. Die technische Entwicklung in den letzten Jahren ermöglicht dies mit einem überschaubaren Aufwand an Videotechnik und Kosten. Allerdings gibt es rechtliche Stolpersteine.

Was im öffentlichen Bereich zunehmend Rechtfertigung findet, hat nicht zwingend Geltung im privaten Bereich. Durch den Einsatz von Videotechnik können Persönlichkeitsrechte anderer beeinträchtigt werden, im Rechtssinne das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit seinen Konkretisierungen des Rechtes am eigenen Bild, am gesprochenen Wort und auf informationelle Selbstbestimmung, das an den verfassungsrechtlichen Bestimmungen von Artikel 1 und 2 Grundgesetz gemessen wird. Die Verletzung der genannten Persönlichkeitsrechte eröffnet Abwehrrechte gegen den Störer in Form von Unterlassungsansprüchen des Filmens und der Verbreitung von Videoaufnahmen sowie Beseitigungsansprüche bezüglich Videoanlagen oder auch Schadensersatzansprüche.

Häufiger Auslöser von Streitigkeiten zum Thema ‚Videoüberwachung‘ im privaten Bereich sind angespannte Verhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn, aber auch in Wohnungseigentümergeinschaften. Der Geltendmachung eigener Schutzbedürfnisse liegen häufig konkrete negative Erlebnisse zugrunde. Trotzdem sind der Freiheit zur privaten Videoüberwachung rechtliche Grenzen gesetzt, insbesondere soweit andere Personen gegen ihren Willen oder heimlich aufgenommen werden. Auch wenn bei den Gerichten noch manches umstritten ist und die neueren technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen einen Einfluss auf Bewertungsmaßstäbe in den nächsten Jahren erwarten lassen, so haben Gerichte einige Grundsätze aufgestellt:

#### I.

Das zielgerichtete ständige Beobachten des Nachbargrundstücks bzw. des Nachbarn mit einer Videokamera stellt eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechtes sowie einen unzulässigen Eingriff in die Intimsphäre des Nachbarn dar, dass dies Schadensersatzansprüche und Schmerzensgeldansprüche neben Beseitigungsansprüchen bezüglich der Videoanlage zur Folge hat (OLG Köln, Urteil v. 13.10.1988, Az. 18 U 37/88). Es kommt nicht einmal darauf an, ob tatsächlich Aufnahmen gefertigt werden. Schon eine dauerhafte Androhung der Videoüberwachung, bei der über die bloße Androhung hinaus zugleich eine Kamera in einer Weise installiert wird, die eine permanente Überwachungsaufzeichnung ermöglicht, greift in unzulässigerweise Weise in das Persönlichkeitsrecht des

Betroffenen ein. Auch hier kann Beseitigung der Videoanlage verlangt werden (LG Braunschweig, Urteil v. 18.03.1998, Az. 12 S 23/97). Bei einer solchen gezielten Videoüberwachung kann in der Regel nicht nur Unterlassung der Fertigung von Aufzeichnungen, sondern auch die Entfernung der aufgestellten Kamera verlangt werden (LG Berlin, Urteil v. 22.08.1986, Az. 8 O 197/85).

Vorstehendes soll auch dann gelten, wenn der Nachbar Übergriffe des anderen befürchtet. Auf Notwehr (§ 227 BGB), Selbsthilfe (§ 229 BGB) oder Notstand (§ 904 BGB) kann sich derjenige mangels eines gegenwärtigen Angriffs bzw. einer konkreten Gefahr nicht berufen. Eine Duldungspflicht allein aus dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis gibt es nicht. Geschützt ist der Nachbar in seinem befriedeten Besitztum, d. h. dem eingefriedeten Grundstück und dessen unmittelbaren Zugangsbereich. Jeder hat grundsätzlich das Recht auf seinem Grundstück für sich zu bleiben, dies unkontrolliert zu betreten und zu verlassen oder darauf Besucher zu empfangen, ohne dass diese über die Zeit ihres Zu- und Abgangs ausgespäht werden (Kammergericht Berlin, Urteil v. 28.06.1994, Az. 9 U 4840/93; LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 01.02.2000, Az. 13 S 5083/99).

Aus all dem folgt: Die gezielte Beobachtung des Nachbarn auf dessen Grundstück ist also rechtliches Tabu!

## II.

Strittiger sind die Fälle bei denen Zugänge und Wege zum eigenen Grundstück nicht allein von demjenigen benutzt werden, der eine Videoüberwachung durchführt. Mehrheitlich sehen die Gerichte die Überwachung eines gemeinsamen Zugangsweges, der die Anbindung an die Straße darstellt, ohne Einwilligung des diesen Weg mitbenutzenden Nachbarn als einen unzulässigen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht an, gleichgültig ob die von der Kamera aufgenommen Bildern aufgezeichnet werden oder nicht (OLG Karlsruhe, Urteil v. 12.08.1998, Az. 6 U 64/97). Die Kamera ist so einzurichten, dass nur Bewegungen von Personen erfasst werden, die sich unberechtigt auf dem Grundstück befinden, d. h. durch entsprechende Kameraeinstellung ist der überwachte Bereich auf die Fläche des eigenen Grundstücks zu begrenzen.

Gleichermaßen urteilte das LG Berlin in einem in Berlin sehr häufig anzutreffenden Fall bei Vorder- und Hinterliegergrundstück mit gemeinsamen Zufahrtweg. Die Überwachung einer gemeinsamen Hauseinfahrt zweier Nachbarn durch einen der beiden stellt einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des anderen dar und ist ohne dessen Zustimmung nicht zulässig (LG Berlin, Urteil v. 22.08.1986, Az. 8 O 197/85); dies gilt egal welcher von beiden Eigentümern den Weg überwacht, Eigentümer der Wegefläche oder nur der Inhaber eines Wegerechtes.

Hieraus folgt: Bei Vorhandensein eines gemeinsam genutzten Weges ist die Videoüberwachung dieses Weges bzw. des gemeinsamen Eingangsbereiches nur mit Zustimmung der jeweils den Weg benutzenden Personen möglich; ansonsten ist sie auf den eigenen Hauseingangsbereich zu beschränken.

### III.

Grundlegend ist (insbesondere für die Fertigung von Videoaufnahmen außerhalb des eigenen eingefriedeten Grundstücks und die Zulässigkeit privater Videoüberwachung überhaupt) die Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1995, die allerdings vielfältige Interpretationsmöglichkeiten eröffnet (BGH, Urteil v. 25.04.1995, Az. VI ZR 272/94). Geltendgemacht war das Unterlassen von Bildaufzeichnungen mit Videokamera, die auch einen zwei Grundstücke trennenden öffentlichen Zugangsweg erfasste. Zwar - so der BGH - kann keiner allgemeinen Schutz davor verlangen, außerhalb seines eingefriedeten Grundstückes insbesondere auf öffentlichen Wegen durch andere beobachtet zu werden, er muss es aber nicht generell dulden. Unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der gebotenen Interessenabwägung erkannte der BGH im konkreten Fall einen Verstoß gegen das geschützte Persönlichkeitsrecht, da nicht nur ein öffentlicher Weg bei einer Aufnahme so erfasst wurde wie etwa bei Foto- oder Filmaufnahmen von Touristen oder dergleichen, wo zufällig Passanten miteinbezogen werden. Vielmehr wurde ein bestimmtes Stück des öffentlichen Weges über längere Zeiträume und mit Regelmäßigkeit gezielt überwacht. Bei der Einzelfallwürdigung ist eine Interessenabwägung zwischen den geschützten Positionen der Betroffenen vorzunehmen und höchstens dann eine Abwägung zugunsten des Einrichters der Videoüberwachung zulässig, wenn schwerwiegenden Beeinträchtigungen seiner Rechte, etwa Angriffen auf Personen oder die unmittelbare Wohnsphäre, nicht in anderer zumutbarer Weise begegnet werden kann.

Hieraus folgt, dass grundsätzlich eine Videoüberwachung nur auf den eigenen Grundstücksbereich zu erstrecken ist und nur in äußersten Ausnahmefällen von Dritten geduldet werden muss, dass bis in den für die Öffentlichkeit zugänglichen Bereich hinein überwacht wird.

IV.

Bei Wohnungseigentumsanlagen gelten ähnliche Grundsätze wie im Nachbarschaftsverhältnis bei selbständigen Grundstücken. Es ist unzulässig, eine Videokamera am Eingang dergestalt einzurichten, dass ein Wohnungseigentümer über Tastendruck jedweden Besucherverkehr feststellen kann, auch zu den anderen Mitbewohnern. Die Möglichkeit der andauernden Beobachtung durch jeden Bewohner geht über das hinaus, was zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und beeinträchtigt die Persönlichkeitsrechte der sich im Eingangsbereich aufhaltenden Personen. Ein Eigentümerbeschluss zur Einrichtung einer entsprechenden Videoanlage entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung und ist daher aufzuheben (Kammergericht Berlin, Beschluss v. 26.06.2002, Az. 24 W 309/01). Allerdings hat das Kammergericht offen gehalten ob technisch-begrenzte Überwachungsmöglichkeiten, beispielsweise derart, dass die Kamera nur dann eingeschaltet wird sobald die jeweilige Klingel betätigt wird, auch ohne die Zustimmung aller Wohnungseigentümer durchsetzbar sind, wie dies das LG Berlin in der Vorinstanz angenommen hatte.

V.

Nicht zuletzt ist auch eine heimliche Videoüberwachung zum Zwecke der Erlangung von Beweismitteln im Ergebnis nicht hilfreich. Heimliche Aufzeichnungen ohne Genehmigung des Abgebildeten verletzen das Persönlichkeitsrecht und sind auch dann rechtswidrig, wenn es darum geht eine Straftat aufzuklären, mindestens dann, wenn es nicht um erhebliche Eingriffe gegen Personen und deren Gesundheit oder Leben geht. Trotz Feststellung von rechtswidrigen Handlungen durch heimliche Videoaufzeichnungen können daher Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sein, weil die so erlangten Beweise im Zivilprozeß nicht verwertbar sind ( OLG Karlsruhe, Urteil v. 08.11.2001, Az. 12 U 180/01, OLG Köln, Urteil v. 05.07.2005, Az. 24 U 12/05).

Frank Auerbach  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Erstellungsdatum: **12.06.2006**

Hinweis zum Erstellungsdatum

Die Veröffentlichung wurde zu dem ausgewiesenen Erstellungsdatum erarbeitet. Gesetzliche Änderungen und Änderungen der Rechtsprechung nach diesem Zeitpunkt konnten nicht berücksichtigt werden. Es wird nicht dafür gehaftet, daß die Veröffentlichung den aktuellen Rechtsstand zum Lesezeitpunkt wiedergibt.